

GOZ-Frage des Monats

Berechnung eines „Stiftaufbaus“ unter Füllungen

Wie kommt der Schraubenaufbau oder Glasfaserstift zur Berechnung, wenn der Zahn anschließend durch eine Füllung versorgt wird?

Da die Geb.-Nr.2195 GOZ das Vorbereiten eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o.ä. zur Aufnahme einer Krone beschreibt, kann diese Gebühr, wenn der Zahn mit einer Füllung versorgt wird, nicht angesetzt werden.

Die Berechnung für das Setzen eines Glasfaserstiftes o.ä. erfolgt in diesem Fall daher gemäß § 6 Abs.1 GOZ in Form einer Analoggebühr.

Bitte beachten Sie, dass bei der Analogberechnung die Materialkosten nicht separat berechnet werden können, sondern kalkulatorisch bei der Auswahl der Analoggebühr berücksichtigt wer-

den müssen. Daher wäre es nicht sinnvoll, als Analoggebühr die Geb.-Nr.2195 GOZ zu wählen. Es bietet sich aber z. B. die Geb.-Nr.2190 GOZ analog an.

Wir sind für Sie da!

*Ihr GOZ-Referat
der Zahnärztekammer Berlin*

Wir beantworten gern auch Ihre
GOZ-Frage:

E-Mail: göz@zaek-berlin.de

Tel. (030) 34 808 -113, -148

Fax (030) 34 808 -213, -248

